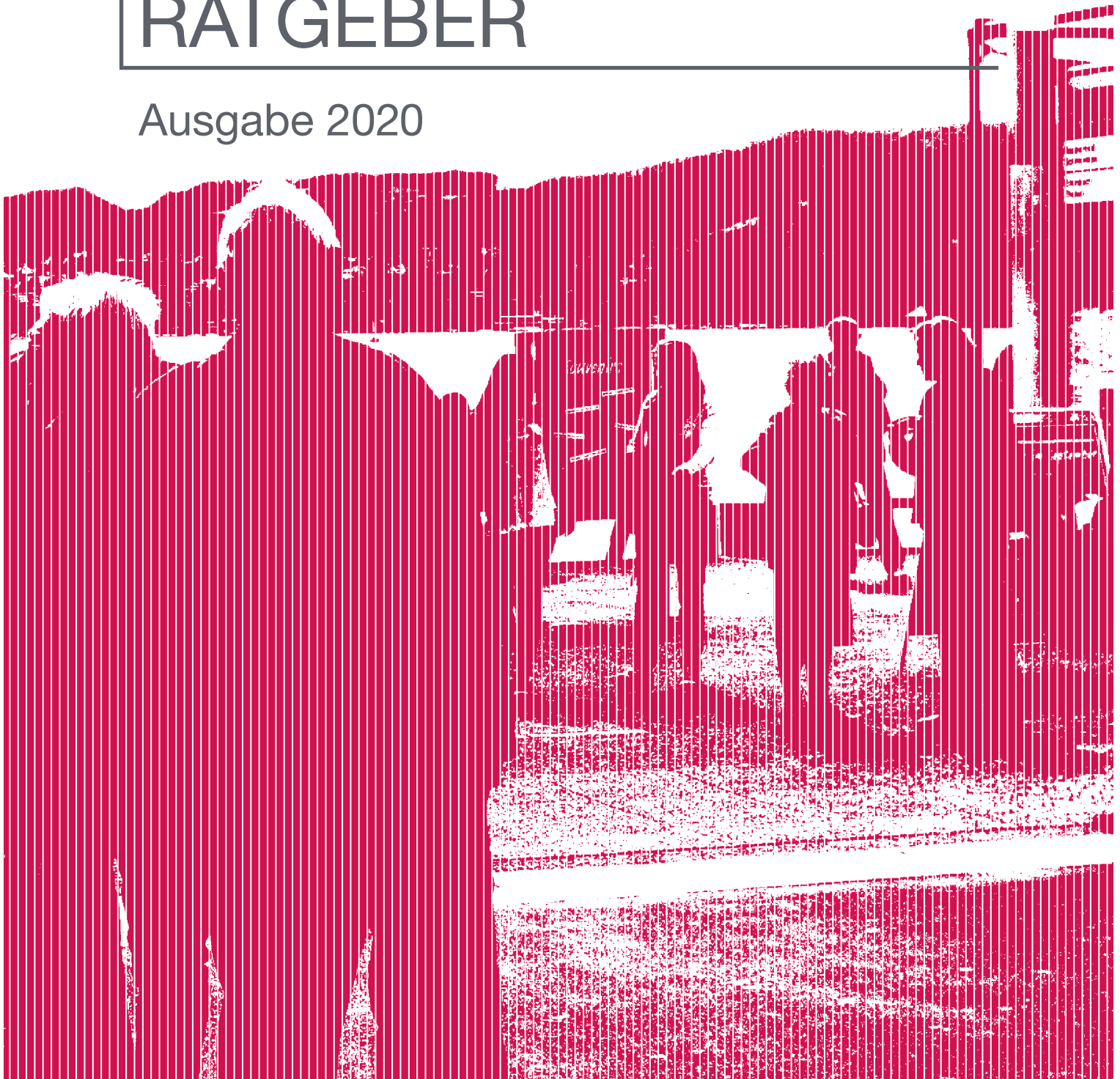




Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

DER PRAKTISCHE RATGEBER

Ausgabe 2020



**DIE ZUSATZLEISTUNGEN
GEHÖREN ZUSAMMEN
MIT DER AHV UND IV ZUM
SOZIALEN FUNDAMENT
UNSERES STAATES.**

WIR BERATEN SIE GERN.

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstr. 9, Postfach
8036 Zürich

Telefon: 044 412 61 11
Fax: 044 291 03 06
Internet: www.stadt-zuerich.ch/azl

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
8.30–11.30 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag
8.30–11.30 Uhr und 13.30–18.00 Uhr

Mittwochnachmittag
Keine telefonischen Auskünfte

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Trotz ausgebauter Alters- und Invalidenvorsorge haben auch heute noch zahlreiche Rentnerinnen und Rentner neben der AHV- oder IV-Rente keine oder nur bescheidene weitere Einkünfte. Doch auch gut versicherte Rentnerinnen und Rentner können in finanzielle Bedrängnis geraten, wenn ein Heimeintritt bevorsteht.

Die Hauptaufgabe des Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV besteht darin, einkommensschwachen AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern in der Stadt Zürich eine angemessene Existenz zu sichern oder ihnen mittels Zusatzleistungen die Bezahlung ungedeckter Heimkosten zu ermöglichen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen die Zusatzleistungen zur AHV/IV näher bringen. Neben allgemeinen Ausführungen zeigt sie Ihnen auch ganz konkret, welche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen erfüllt sein müssen und wie man sich anmelden kann.

Ernst Reimann, Direktor

1 WAS SIND EIGENTLICH ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV?

Die Zusatzleistungen sind bedarfsorientierte Sozialversicherungsleistungen und gehören zusammen mit der AHV und IV zum sozialen Fundament unseres Staates. Das System der Zusatzleistungen wurde für AHV- und IV-Rentenberechtigte geschaffen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben oder hohe Heimkosten zu bezahlen haben. Ziel ist, ihnen ein Leben ohne materielle Existenzsorgen zu ermöglichen. Der Anspruch auf Zusatzleistungen wird individuell berechnet. In der Stadt Zürich wird zwischen drei Leistungsebenen unterschieden:

- Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht
- Beihilfen und Zuschüsse nach kantonalem Recht
- Gemeindegzuschüsse nach städtischem Recht

Jede dieser Leistungen ist an eine Kombination verschiedener Voraussetzungen geknüpft. Je nachdem, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, werden eine oder mehrere Leistungen ausgerichtet.

2 WER HAT ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN?

Die wichtigste Voraussetzung für den Bezug von Zusatzleistungen ist ein Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder auf ein IV-Taggeld von mindestens 6 Monaten. Ferner darf das Einkommen gewisse Werte nicht überschreiten. Auch Ausländerinnen und Ausländer sind zum Bezug berechtigt, wenn sie seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben. EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Aufenthaltsbewilligung sind den Schweizerinnen und Schweizern gleich gestellt. Zusatzleistungen zur AHV/IV werden nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet.

3 MÜSSEN DIE ERBINNEN UND ERBEN RECHTMÄSSIG BEZOGENE LEISTUNGEN ZURÜCKBEZAHLEN?

Stirbt eine zusatzleistungsberechtigte Person, müssen die rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht – meist der grösste Teil der ausgerichteten Zusatzleistungen – nicht zurückbezahlt werden. Zusatzleistungen nach kantonalem und städtischem Recht (Beihilfen, Zuschüsse, Einmalzulagen) hingegen werden unter bestimmten Voraussetzungen aus der Erbmasse zurückverlangt. Kann die Rückforderung nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, haften die Erben für rechtmässig bezogene Leistungen nicht mit ihrem Vermögen.

4 WIE VIEL VERMÖGEN DARF MAN BESITZEN?

Leider ist die Meinung, dass man zuerst das ganze Vermögen aufbrauchen muss, bevor man Zusatzleistungen beanspruchen kann, immer noch weit verbreitet. Korrekt ist: Vermögenswerte werden zwar zu einem bestimmten Bruchteil angerechnet (sog. Vermögensverzehr), aber nur, wenn sie den gesetzlichen Freibetrag (Fr. 37'500 bei Alleinstehenden; Fr. 60'000 bei Ehepaaren) übersteigen.

5 WERDEN ZUSATZLEISTUNGEN AUCH FÜR HEIMKOSTEN UND KRANKHEITSKOSTEN AUSGERICHTET?

Der stete Anstieg der Heimpreise in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass immer weniger Heimbewohnerinnen und -bewohner die laufenden Kosten aus eigenen Mitteln finanzieren können. Übersteigen die Heimkosten die Einnahmen aus allen Einkünften und dem Vermögensverzehr (s. Frage 4), so werden die Zusatzleistungen den Fehlbetrag in der Regel abdecken. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ungedeckte Krankheitskosten (z.B. Franchise und Selbstbehalt, Zahnbehandlungskosten) vergütet werden.

5

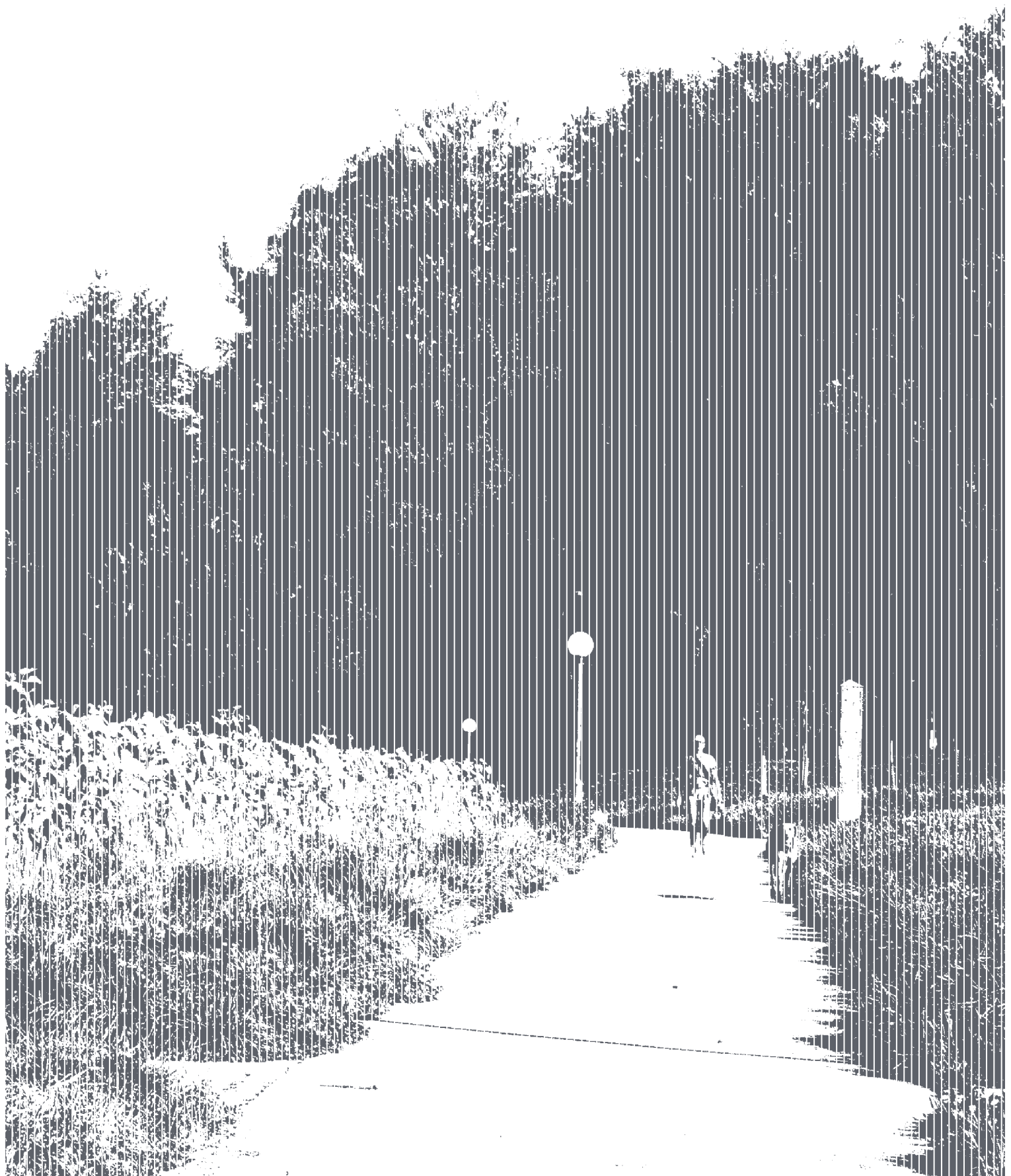
6 WIE BERECHNET SICH DER ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN?

Die Höhe der Zusatzleistungen richtet sich nach dem Einkommen, den Vermögenswerten und der Wohnsitzdauer im Kanton und der Stadt Zürich. Wem nach Abzug von Miete und obligatorischer Krankenversicherungsprämie weniger als Fr. 2'000 für den Lebensunterhalt verbleibt, sollte sich mit der Thematik näher befassen. Die notwendigen Informationen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. In Zürich wohnhafte Rentenberechtigte können einen möglichen Anspruch auf Zusatzleistungen am Schluss dieser Broschüre oder online (www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen) selber prüfen.

7 WO KANN MAN SICH FÜR DEN BEZUG VON ZUSATZLEISTUNGEN ANMELDEN?

Zuständig für die Ausrichtung der Zusatzleistungen ist die Gemeinde, in der die rentenberechtigte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Befindet sich dieser in der Stadt Zürich, wird der Anspruch auf Zusatzleistungen vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV ermittelt. Bei Heimaufenthalten gelten spezielle Vorschriften über die Zuständigkeit.

WAS SIE WISSEN MÜSSEN



WAS SIE VOR DER ANMELDUNG WISSEN MÜSSEN

Anspruchsvoraussetzungen	9
Karenzfristen	10

WIE SIE SICH ANMELDEN KÖNNEN

Gesuchstellung	12
----------------	----

WIE WIR IHREN ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN BERECHNEN

Grundsätze der Anspruchsermittlung	14
Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen	15
Berechnungsbeispiele	17
Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten	19

DIE VERFÜGUNG ÜBER IHREN ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN

Schriftliche Mitteilung der Verfügung	21
--	----

WAS SIE WEITER WISSEN SOLLTEN

Änderung der Verhältnisse/ Meldepflicht	23
Rückerstattung von Zusatzleistungen	24
Todesfall	25
Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren	26

HABEN SIE ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN?

Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen	27	7
Stichwortverzeichnis	30	

WAS SIE VOR DER ANMELDUNG WISSEN MÜSSEN

Anspruchsvoraussetzungen 9

Karenzfristen 10



Anspruchsvoraussetzungen

Ihr Anspruch auf Zusatzleistungen hängt davon ab, ob und in welchem Umfang Sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Anspruch auf eine eigene AHV- oder IV-Rente oder auf ein IV-Taggeld von mindestens 6 Monaten. Personen, die wegen nicht erfüllter Mindestbeitragsdauer keinen AHV- oder IV-Rentenanspruch haben, können unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen. Wenden Sie sich für die Klärung dieser Frage direkt an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV.
- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich und – wichtig – Sie halten sich auch tatsächlich hier auf. Ausländerinnen und Ausländer müssen über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen. Für Heimbewohnerinnen und -bewohner gelten spezielle Regelungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich helfen Ihnen gerne weiter.

- Sie erfüllen die vorgeschriebene gesetzliche Wohnsitz- und Aufenthaltsdauer d.h. die sogenannte Karenzfrist (vgl. hierzu S. 10).
- Ihre anerkannten Ausgaben überschreiten die anrechenbaren Einnahmen (vgl. hierzu S. 28). Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften werden sämtliche Einnahmen und das Vermögen von beiden Personen in die Berechnung genommen.

Der Anspruch auf Zusatzleistungen besteht erstmals für den Monat, in welchem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

Karenzfristen

Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistung, Beihilfe und Gemeindegeldzuschuss ist unter anderem davon abhängig, ob Sie die je gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitz- und Aufenthaltsfristen (= Karenzfristen) in der Schweiz, im Kanton Zürich sowie in der Stadt Zürich erfüllen. Der nachstehenden Aufstellung können Sie entnehmen, welche Karenzfristen für die einzelnen Leistungen erforderlich sind.

Schweizerinnen und Schweizer sowie EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger mit gültiger Aufenthaltsbewilligung müssen

- für die Ergänzungsleistung keine Karenzfrist erfüllen.
- für die Beihilfe in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung gesamthaft 10 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben und davon die letzten 2 Jahre ununterbrochen.
- für den Gemeindegeldzuschuss die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnen.

Angehörige anderer Staaten müssen

- für Ergänzungsleistungen vor der Gesuchstellung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht aus der EU stammen und die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der IV hätten, gelten besondere Vorschriften. Erkundigen Sie sich direkt beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV.
- für die Beihilfe in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung mindestens 15 Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben und davon die letzten 2 Jahre ununterbrochen.
- für den Gemeindegeldzuschuss die Karenzfrist für die Beihilfe erfüllen und seit mindestens 5 Jahren in der Stadt Zürich gewohnt haben.

Flüchtlinge und Staatenlose

Für diese Personen gelten besondere Bestimmungen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren Sie gerne.

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

WIE SIE SICH ANMELDEN KÖNNEN

Gesuchstellung

12



Gesuchstellung

Zusatzleistungen zur AHV/IV werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Für AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner, die in der Stadt Zürich wohnen, ist das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV für die Gesuchbehandlung zuständig.

Das Gesuchverfahren wird mit einer schriftlichen Anmeldung eingeleitet. Sie finden am Schluss dieser Broschüre das entsprechende Anmeldeformular und ein Merkblatt über die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen. Fehlen das Anmeldeformular oder das Merkblatt, können Sie weitere Exemplare bestellen (044 412 61 11) oder unter www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen selber herunterladen.

Wir bitten Sie, das Anmeldeformular vollständig und sorgfältig auszufüllen. Senden Sie es uns anschliessend unterzeichnet zurück zusammen mit den Unterlagen, die Ihre persönliche und wirtschaftliche Situation dokumentieren.

Wir werden Ihre Anmeldung für Zusatzleistungen zur AHV/IV anschliessend prüfen und falls nötig noch weitere Fragen stellen oder Unterlagen verlangen.

Sobald wir im Besitz aller notwendigen Informationen sind, werden wir Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen und Ihnen die Grundlagen für die Zusatzleistungsbeziehung vorlegen und erklären. Dabei werden Sie uns mit Ihrer Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs bestätigen.

Im persönlichen Gespräch haben Sie die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich beraten zu lassen.

Falls Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Anmeldung Sinn macht oder nicht, können Sie dies auf den Seiten 27 und 28 dieser Broschüre, oder unter www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen selbst abklären. Selbstverständlich stehen Ihnen hierfür auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV gerne zur Verfügung.

Fragen/Notizen

WIE WIR IHREN ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN BERECHNEN

Grundsätze der Anspruchsermittlung 14

Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen 15–16

Berechnungsbeispiele 17–18

Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten 19



Grundsätze der Anspruchsermittlung

Rentnerinnen und Rentner in Wohnungen, in Zimmern, in Privathaushalten

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Vergleichen Sie hierzu das nachfolgende Kapitel. Bei Ehepaaren im gleichen Haushalt werden die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen zusammengerechnet. Der Güterstand ist für die Anspruchsermittlung nicht massgeblich.

Rentnerinnen und Rentner in Alters-, Pflege- und Wohnheimen

Wenn Sie dauernd in ein Heim eintreten oder bereits in einem leben, werden Ihre Zusatzleistungen auf folgende Weise ermittelt: Die anerkannten Heimkosten, die Pauschalbeträge für persönliche Auslagen und für die obligatorische Krankenversicherung werden als Ausgaben Ihren Einnahmen gegenübergestellt. In der Regel entspricht der daraus resultierende Ausgabenüberschuss den Zusatzleistungen. Bei Ehepaaren erfolgt für jeden Ehegatten eine gesonderte Berechnung. Auch hier ist der Güterstand nicht massgeblich.

Einholen einer Kostengutsprache vor Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Der Zweck einer Kostengutsprache ist, dass sich die Rentnerin oder der Rentner für ein Angebot entscheidet, welches über Zusatzleistungen finanziert werden kann. Aus diesem Grund ist – mit Ausnahme der städtischen Heime (Alterszentren und Pflegezentren Stadt Zürich) – vor Heimeintritt eine Kostengutsprache einzuholen. Mit der Kostengutsprache garantiert das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV den Rentenberechtigten eine Anerkennung der Kosten für Hotellerie und Betreuung. Die Anerkennung des Betrags für den Eigenanteil Pflege ist immer garantiert.

Bei teuren Plätzen oder bei Angeboten mit hohem Komfort kann keine Kostengutsprache über den gesamten Betrag für Hotellerie und Betreuung erteilt werden. Des Weiteren gilt eine Kostengutsprache lediglich für Zimmer, die vom Kanton als Heim anerkannt sind und über eine entsprechende Heimbewilligung verfügen.

Für Informationen über die Finanzierbarkeit von Aufenthalten in Heimen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Zusatzleistungen zur AHV/IV gerne zur Verfügung.

Fragen/Notizen

Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen

Die jährlichen Zusatzleistungen werden individuell nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet. Sie entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (abschliessende Aufzählung) und den anzurechnenden Einnahmen. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Anerkannte Ausgaben

- Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf stellt im Prinzip das garantierte Mindesteinkommen dar. Für die Ergänzungsleistungen wird der Betrag vom Bund festgesetzt. Der Lebensbedarf kann erhöht werden, sofern die Wohnsitzfristen und die weiteren Voraussetzungen für die Beihilfe oder den Gemeindegzuschuss erfüllt sind (vgl. hierzu die Ausführungen am Ende dieses Kapitels). Maximal werden für den jährlichen Lebensbedarf die folgenden Beträge als anerkannte Ausgaben angerechnet:

Lebensbedarf		
Alleinstehende	Ehepaare	Kinder/Waisen
Ergänzungsleistung		
Fr. 19'450	Fr. 29'175	Fr. 10'170
Erhöhung Beihilfe		
Fr. 2'420	Fr. 3'630	Fr. 1'210
Erhöhung Gemeindegzuschuss		
Fr. 3'900	Fr. 5'856	Fr. 1'176

- Für die Mietkosten können nach Bundesrecht bei Alleinstehenden maximal Fr. 1'100 und bei Ehepaaren maximal Fr. 1'250 monatlich angerechnet werden. Übersteigt die Bruttomiete diese Maximalbeträge, können die Mehrkosten bei der Berechnung des Gemeindegzuschusses bis maximal Fr. 275 pro Monat berücksichtigt werden. Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich die maximal anrechenbare Miete um monatlich Fr. 300.
- Die Heimtaxe umfasst die Taxen für Hotellerie und Betreuung, den Eigenanteil an den Pflegekosten sowie allfällige weitere regelmässig anfallende Leistungen.

Hinzu kommt eine Pauschale für persönliche Auslagen.

- AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige
- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen (bis zur Höhe des Liegenschaftenertrags)
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z.B. Alimente
- Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Es werden nicht die effektiv bezahlten Krankenversicherungsprämien, sondern jährliche Pauschalen als Ausgabe berücksichtigt. Für Personen mit Wohnort in der Stadt Zürich betragen diese: Für Erwachsene Fr. 6'252, für junge Erwachsene Fr. 4'812 und für Kinder Fr. 1'536.

Anrechenbare Einnahmen

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen insbesondere die folgenden Einkünfte:

- Renten der AHV oder IV
- Renten und Pensionen aus der beruflichen Vorsorge (BVG)
- Renten von privaten und staatlichen Versicherungen
- Ausländische Renten von privaten und staatlichen Versicherungen
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Zinsen, Liegenschaftenertrag, Eigenmietwert)
- Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankenkassenleistungen aus Zusatzversicherung bei Heimaufenthalt
- Familienrechtliche Unterhaltsansprüche (Alimente)
- Einkünfte, auf die verzichtet wird
- Erwerbseinkünfte (teilweise Anrechnung); vom jährlichen Nettoerwerbseinkommen wird ein Freibetrag von Fr. 1'000 bei Alleinstehenden und Fr. 1'500 bei Ehepaaren abgezogen und von der Differenz werden 2/3 als Einnahmen angerechnet.

Vermögen

Neben den aufgeführten Einkünften wird auch ein Teil des Vermögens zu den Einnahmen hinzugerechnet, soweit es den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Für die Berechnung der Ergänzungsleistung gelten folgende Vermögensfreibeträge:

Freibetrag

Alleinstehende	Fr. 37'500
Ehepaare	Fr. 60'000
Rentenberechtigte	
Kinder	Fr. 15'000

16

Von dem Vermögen über dem Freibetrag wird bei AHV-Rentenberechtigten in Wohnungen 1/10, bei denjenigen in Heimen 1/5 und bei IV-Rentenberechtigten 1/15 als Einnahmen angerechnet (=Vermögensverzehr). Zum Vermögen zählen auch Werte, auf die verzichtet worden ist, wie z.B. Schenkungen und gewährte Erbvorbezüge. Bei Personen, deren Vermögen über Fr. 25'000 (Alleinstehende) bzw. Fr. 40'000 (Ehepaare) liegt, wird zusätzlich der Gemeindegzuschuss gekürzt. Selbstbewohnte Liegenschaften werden nur zum Steuerwert angerechnet und es wird ein zusätzlicher Freibetrag gewährt.

Nicht anrechenbare Einnahmen

- Unterstützungsbeiträge von Verwandten
- Öffentliche und private Unterstützungsleistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter
- Hilflosoenschädigung der AHV oder IV, ausgenommen bei Heimaufenthalt
- Stipendien und andere Ausbildungshilfen

Prämienverbilligungen

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten die Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen. Diese wird direkt der Krankenversicherung ausbezahlt. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV). Bei Personen, die ausschliesslich Anspruch auf Beihilfe und/oder Gemeindegzuschüsse haben (kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen) erfolgt die Prüfung auf eine IPV über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich).

Beihilfen und Gemeindegzuschüsse

Beihilfen und Gemeindegzuschüsse sind Leistungen, welche ausschliesslich vom Kanton bzw. der Stadt Zürich über Steuergelder finanziert werden. Sie sind im Vergleich zu den Ergänzungsleistungen stärker als Bedarfsleistungen ausgestaltet. Dies bedeutet konkret, dass die Beihilfen und Gemeindegzuschüsse verweigert oder gekürzt werden können, wenn sie für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt werden. Bei den Beihilfen ist dies unter anderem der Fall, wenn Vermögen über der Freigrenze vorhanden ist.

Die Gemeindegzuschüsse werden insbesondere unter folgenden Umständen gekürzt bzw. verweigert:

- bei einem Vermögen über Fr. 25'000 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 40'000 bei Ehepaaren
- bei mehr als zwei Personen in der Anspruchsermittlung auf Zusatzleistungen
- bei Wohngemeinschaften (unabhängig davon, ob es sich um ein Konkubinat handelt) und bei Mehrpersonenhaushalten
- bei Erwerbseinkünften

Berechnungsbeispiele

Nachfolgend wird anhand zweier einfacher Fallbeispiele gezeigt, wie die jährlichen Zusatzleistungen berechnet werden. Die Zusatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Fallbeispiel Wohnung

Ausgaben

Lebensbedarf Ergänzungsleistungen		Fr.	19'450	
Krankenkassenprämie *)		Fr.	6'252	
Bruttomiete pro Jahr	Fr.	14'400		
Maximalbetrag	Fr.	13'200	Fr.	13'200
Nicht angerechnete Miete	Fr.	1'200		
Ausgaben total			Fr.	38'902

Einnahmen

Vermögen	Fr.	45'000		
Freibetrag	./.	Fr.	37'500	
1/10 Vermögensüberschreitung	Fr.	7'500	Fr.	750
Zinsertrag (0,1 %)			Fr.	45
AHV pro Jahr			Fr.	18'000
Pension pro Jahr			Fr.	3'000
Einnahmen total			Fr.	21'795

Höhe der Ergänzungsleistungen (EL)

Ausgaben minus Einnahmen	Fr.	17'107
---------------------------------	------------	---------------

Höhe der Beihilfen (BH)

Erhöhung Lebensbedarf BH um Fr. 2'420 bei Vermögen unter EL-Freibetrag		hier nicht erfüllt
---	--	--------------------

Höhe der Gemeindegzuschüsse (GZ)

Erhöhung Lebensbedarf GZ		Fr.	3'900
Erhöhung um nicht angerechnete Miete		Fr.	1'200
abzüglich Kürzung, da Vermögen über GZ-Freibetrag Fr. 25'000	./.	Fr.	2'000
Total Gemeindegzuschuss		Fr.	3'100

Zusatzleistungen pro Jahr (EL + BH + GZ)	Fr.	20'207
---	------------	---------------

*) Krankenkassenprämie geht direkt an die Krankenkasse

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

Ausgaben

Heimtaxe (Hotellerie und Betreuung)	pro Jahr	Fr.	69'350
Eigenanteil an Pflorgetaxe (max. Fr. 23.00 pro Tag)	pro Jahr	Fr.	8'395
persönliche Auslagen	pro Jahr	Fr.	5'280
Krankenkassenprämie *)	pro Jahr	Fr.	6'252
Ausgaben total		Fr.	89'277

Einnahmen

Vermögen	Fr.	60'000	
Freibetrag	./.	Fr.	37'500
1/5 Vermögensüberschreitung	Fr.	22'500	Fr. 4'500
Zinsertrag (0,1 %)			Fr. 60
AHV pro Jahr			Fr. 23'460
Pension pro Jahr			Fr. 12'000
Einnahmen total			Fr. 40'020

Höhe der Ergänzungsleistungen:

Ausgaben minus Einnahmen	Fr.	49'257
---------------------------------	------------	---------------

*) Krankenkassenprämie geht direkt an die Krankenkasse

Unter www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen können Sie in wenigen Schritten online prüfen, ob Sie oder eine angehörige Person allenfalls Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben.

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

Vergütung von Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge über Zusatzleistungen vergütet werden.

- Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Fr. 1'000 pro Jahr vergütet werden. Die entsprechenden Abrechnungen sind im Original innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum einzureichen.
- Kosten für Zahnbehandlungen können nur übernommen werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist und nach dem Tarif der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) erfolgt. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 3'000, so ist dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Rechnungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. der Zahntechnikerinnen und Zahntechniker sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen. Bei Behandlungen ohne genehmigten Kostenvoranschlag werden die Kosten nur vergütet, wenn durch die Rentnerin oder den Rentner im Nachhinein nachgewiesen wird, dass die gesamte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war. Bitte beachten Sie hierzu unser separates Merkblatt.
- Mehrkosten bei Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialy-

- se (Bauchfelldialyse)
- Ärztlich verordnete Kuraufenthalte und vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Betrags für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge
- Transportkosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
- Notfalltransporte
- Kosten für ambulante Pflege (SPITEX)
- Genehmigte Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit
- Kosten für Haushilfe durch SPITEX-Organisationen ausgeführt
- Auslagen für private Hilfe im Haushalt bis maximal Fr. 4'800 im Jahr
- Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte

Pro Jahr vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten

- **Für zu Hause wohnende Personen:** Fr. 25'000 für Alleinstehende, Fr. 50'000 für Ehepaare, Fr. 10'000 für Vollwaisen. Diese Beträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen.
- **Für in Heimen wohnende Personen:** Fr. 6'000 pro Person

Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

DIE VERFÜGUNG ÜBER IHREN ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN

Schriftliche Mitteilung
der Verfügung

21



Schriftliche Mitteilung der Verfügung

Nach Bearbeitung Ihres Gesuchs wird Ihnen eine schriftliche Verfügung über Ihren Anspruch und die Höhe der Zusatzleistungen zugestellt.

Die Auszahlung der Zusatzleistungen erfolgt jeweils in den ersten 20 Tagen des Monats. Falls Unklarheiten bestehen, wird die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. der für Sie zuständige Sachbearbeiter diese gerne mit Ihnen besprechen.

Sind Sie mit einer Verfügung – auch nach einer allfälligen Rücksprache mit uns – nicht einverstanden, können Sie sie mit einer Einsprache innert 30 Tagen anfechten. Näheres geht aus der Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung hervor.

Fragen/Notizen
.....
.....
.....
.....

WAS SIE WEITER WISSEN SOLLTEN

Änderung der Verhältnisse/
Meldepflicht 23

Rückerstattung von
Zusatzleistungen 24

Todesfall 25

Befreiung von Radio- und
Fernsehgebühren 26



Änderung der Verhältnisse / Meldepflicht

Wer für sich oder Andere Zusatzleistungen zur AHV/IV beansprucht, ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zusatzleistungsberechtigten Person und der an den Zusatzleistungen beteiligten Familienmitglieder dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV sofort zu melden.

Meldepflicht

Bitte beachten Sie die Meldepflicht. Bei Missachtung werden zu viel bezogene Zusatzleistungen zurückgefordert. Bei Missachtung der Meldepflicht können Sie sich strafbar machen, was bei Ausländerinnen und Ausländern die Landesverweisung zur Folge haben kann.

Persönliche Verhältnisse

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel oder Wegzug
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes
- Auslandsaufenthalte von insgesamt mehr als drei Monaten pro Jahr

Ausgaben

- Mietzinsänderungen, Ein- und Auszug von Mitbewohnerinnen und Mitbewohner bzw. Untermieterinnen und Untermieter
- Ein- und Austritte in ein Alters-, Invaliden- oder Pflegeheim
- Veränderung von Heimkosten
- Spital-/Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten

Einnahmen

- Aufnahme/Aufgabe von Erwerbstätigkeit, Nebenverdienst und Therapiearbeit, sowie Erhöhung oder Verminderung von Erwerbseinkommen
- Beginn, Beendigung oder Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall

von Leistungen der Krankenkasse oder anderer Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung usw.)

- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstands

Vermögen

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)

Zeitliche Bemessungsgrundlage

Die Berechnung der Zusatzleistungen basiert grundsätzlich auf den aktuellen Einnahmen und Ausgaben. In der Regel ist aber das im vorangehenden Kalenderjahr erzielte Erwerbseinkommen massgeblich und beim Vermögen wird der am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Wert berücksichtigt. Tritt eine wesentliche Veränderung der Berechnungsgrundlagen ein, d.h. sinken oder steigen Einnahmen bzw. Ausgaben, prüft das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, ob die Zusatzleistungen auch im Laufe des Jahres angepasst werden müssen oder können. Eine bedeutende Verminderung des Vermögens kann nur ein Mal pro Jahr berücksichtigt werden.

Periodische Überprüfung

Damit Ihre Zusatzleistungen jederzeit den aktuell gültigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, werden diese Leistungen periodisch vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV überprüft. Durch die Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann sich der Anspruch auf Zusatzleistungen erhöhen oder aber auch reduzieren. Vergessen Sie deshalb nicht, uns jede Änderung – auch ausserhalb der periodischen Überprüfung – rechtzeitig zu melden. Nur so können wir Ihre Zusatzleistungen Ihrer Situation entsprechend ausrichten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur Meldepflicht.

Rückerstattung von Zusatzleistungen

Rückerstattung zu viel bezogener Leistungen

Grundsätzlich sind alle bezogenen Zusatzleistungen zurückzuerstatten, für welche keine Rechtsgrundlage bestand oder besteht. Nur wenn der unrechtmässige Bezug gutgläubig erfolgt ist und eine grosse Härte vorliegt, wird die Rückforderung erlassen. Wurden die zu viel ausbezahlten Leistungen vorsätzlich durch unwahre und unvollständige Angaben oder in anderer Weise erwirkt, so drohen nebst der Rückforderung der zu viel bezogenen Leistungen auch strafrechtliche Sanktionen (vgl. auch die Ausführungen zur Meldepflicht S. 23).

Rückerstattung rechtmässig bezogener Zusatzleistungen

Ergänzungsleistungen

In vielen Fällen setzt sich der Anspruch auf Zusatzleistungen grösstenteils aus Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht zusammen. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

Beihilfen und Gemeindegzuschüsse

Rechtmässig bezogene Zusatzleistungen nach kantonalem und städtischem Recht (Beihilfen, Zuschüsse, Einmalzulagen) sind in der Regel in folgenden Fällen zurückzubezahlen:

- bisherige oder frühere Rentnerinnen und Rentner sind in günstige Verhältnisse gekommen (Erbschaft, Lottogewinn usw.)
- nach dem Tod aus dem Nachlass bisheriger oder früherer Rentenberechtigter oder deren an der Beihilfe bzw. am Gemeindegzuschuss beteiligten (Ehe-) Partnerinnen und Partner. Massgebend ist der Nettonachlass (Nachlassaktiven inklusive Zuwendungen zu Lebzeiten der Erblasserin bzw. des Erblassers an spätere Erben- und Vermächtnisnehmende abzüglich Schulden und Todesfallkosten)

Erben Kinder oder Eltern der ehemaligen zusatzleistungsberechtigten Person, so wird ein Freibetrag von Fr. 25'000 berücksichtigt. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass der nachverstorbenen Person.

Fragen/Notizen

Todesfall

Stirbt eine zusatzleistungsberechtigte Person, muss der Todesfall von den Angehörigen oder von der mit dem Nachlass beauftragten Person unverzüglich dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV gemeldet werden. Die Nachlassregelung ist grundsätzlich Sache der Angehörigen und Erbenden.

Die Broschüre «Erbrecht und Nachlassregelung» vermittelt einen guten Überblick über die wichtigsten Punkte des Erbrechts, die Vorkehrungen bei einem Todesfall und über die Rückerstattung von Zusatzleistungen zur AHV/IV aus dem Nachlass. Diese Broschüre kann beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV unter der Telefonnummer 044 412 61 11 bestellt oder unter www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen heruntergeladen werden.

Hinweis des Bestattungs- und Friedhofamts der Stadt Zürich

Vereinbarung über Bestattungswünsche
Für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich nimmt das Bestattungs- und Friedhofamt kostenlos Vereinbarungen über Bestattungswünsche entgegen. Vereinbarungen können auch bei den eigenen Papieren aufbewahrt oder einer Vertrauensperson übergeben werden. Bestattungswünsche sollen nicht ins Testament integriert werden, da die Eröffnung meist erst nach der Bestattung erfolgt. Das Formular «Vereinbarung über Bestattungswünsche» erhalten Sie unter der Telefonnummer 044 412 31 81 oder im Internet auf www.stadt-zuerich.ch/bestattungsamt.

Fragen/Notizen

.....

.....

.....

.....

Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren

Haushalte mit Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen können sich von der Radio- und Fernsehgebühren befreien lassen.

Die Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühren erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf schriftliches Gesuch hin bei der SERAFE AG. Dazu erhalten Rentnerinnen und Rentner, die in der Stadt Zürich Ergänzungsleistungen beziehen und zu Hause wohnen (Heimbewohnerinnen und Heimbewohner müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen), vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV einmal jährlich automatisch eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung ist von der Rentnerin oder vom Rentner jeweils an die SERAFE AG zu senden (SERAFE AG, Postfach, 8010 Zürich). Wird das Gesuch von der SERAFE AG gutgeheissen, gilt die Befreiung für alle Personen im entsprechenden Haushalt.

Fragen/Notizen

HABEN SIE ANSPRUCH AUF ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV?

Auf der folgenden Seite können Sie durch die Gegenüberstellung der wichtigsten Ausgaben und Einnahmen prüfen, ob eine Anmeldung für Zusatzleistungen in Ihrem Fall Sinn macht oder nicht. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Zusatzleistungen bestehen. Senden Sie uns in diesem Fall das ausgefüllte Anmeldeformular und die notwendigen Unterlagen per Post zu. Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

27
.....

Adresse: Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Postfach, 8036 Zürich

Bitte beachten Sie: Das Prüfschema ist stark vereinfacht. Ob tatsächlich ein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht, kann erst nach den genauen Abklärungen der finanziellen Verhältnisse und der übrigen Anspruchsvoraussetzungen durch unser Amt bestimmt werden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Falls Sie sich für Zusatzleistungen anmelden oder weiterführende Informationen möchten, rufen Sie uns an (044 412 61 11).

Unter www.stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen > «Haben Sie Anspruch auf Zusatzleistungen?» kann ein möglicher Anspruch mit unserem Online-Tool geprüft werden. Sie finden auf unserer Internetseite ausserdem sämtliche für die Anmeldung notwendigen Informationen und Formulare zum Herunterladen.

NOCH FRAGEN? 044 412 61 11

Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben		
Lebensbedarf EL*)	Alleinstehende: Fr. 19'450/Ehepaare: Fr. 29'175	Fr.
Leben Sie seit mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich?	Alleinstehende plus Fr. 2'420/Ehepaare plus Fr. 3'630	Fr.
Leben Sie seit mehr als 10 Jahren in der Stadt Zürich?	Alleinstehende plus Fr. 3'900/Ehepaare plus Fr. 5'856	Fr.
Krankenkassenprämie pauschal	Alleinstehende Fr. 6'252/Ehepaare Fr. 12'504	Fr.
Jährliche Bruttomiete bis maximal	Fr. 13'200 für Alleinstehende/Fr. 15'000 für Ehepaare; (bei Alleinstehenden in Mehrpersonenhaushalten wird die Miete aufgeteilt)	Fr.
Total Ausgaben pro Jahr **)		Fr.

28

Einnahmen			
AHV/IV-Renten pro Jahr			Fr.
Andere Renten pro Jahr	z.B. Pensionen, ausländische Renten, SUVA-/Unfallrenten etc.		Fr.
2/3 des jährlichen Netto-Erwerbseinkommens			Fr.
Weitere Einkünfte pro Jahr	z.B. Alimente, Unfalltaggelder, Krankentaggelder etc.		Fr.
Gesetzlicher Vermögensverzehr	bei Vermögen über dem Freibetrag		
Vermögen		Fr.	
Minus Freibetrag	- Fr. 37'500 für Alleinstehende - Fr. 60'000 für Ehepaare	Fr.	
Total		Fr.	
Davon 1/10 in nebenstehende Kolonne übertragen			Fr.
Total Einnahmen pro Jahr			Fr.

*) Bürgerinnen und Bürger von Nicht-EU/EFTA-Staaten müssen seit mindestens 10 Jahren gesetzlichen Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz haben.

**) Bitte beachten Sie, dass die anerkannten Ausgaben in folgenden Fällen gekürzt werden:

- Bei Überschreitung von Vermögensfreibeträgen
- Bei Wohngemeinschaften und Mehrpersonenhaushalten
- Bei Erwerbseinkünften

STICHWORT VERZEICHNIS

A

Änderung der Verhältnisse	23
Anmeldung	9, 12, 27
Anmeldeformular	12, 27
Anspruchsbeginn	9
Anspruchsende	9
Anspruchsermittlung	4, 14, 16
Anspruchsvoraussetzungen	9, 10
Ausgaben, anerkannte	9, 14, 15
Auslandaufenthalt	23
Auszahlung	21

B

Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren	26
Behinderungskosten	19
Beihilfen	4, 5, 10, 15, 16, 24
Berechnungsbeispiele	17, 18

E

Einnahmen, anrechenbare	9, 14, 15, 16
Einsprache, Einsprachefrist	21
Ergänzungsleistungen	4, 5, 9, 10 15, 16, 24

F

Franchise (Krankheitskosten)	5, 19
Freibetrag (Vermögen)	5, 16

G

Gemeindezuschüsse	4, 5, 10, 15, 16, 24
Gesuch, Gesuchstellung	10, 12, 21

H

Heimkosten	4, 5, 14, 23
------------	--------------

K

Karenzfristen	10
Kostenvoranschlag	19
Krankheitskosten	5, 19

M

Meldepflicht	23, 24
Miete	4, 15, 23

P

Periodische Überprüfung	23
Prämienverbilligung	16

R

Rückerstattung	5, 24, 25
----------------	-----------

S

Selbstbehalt (Krankheitskosten)	5, 19
---------------------------------	-------

T

Todesfall	24, 25
-----------	--------

U

Unterlagen, notwendige	12, 26
------------------------	--------

V

Verfügung	12, 14, 21
Vermögen	4, 5, 9, 14, 15, 16, 23
Vermögensfreibetrag:	siehe Freibetrag
Vermögensverzehr	5, 16

W

Wohnsitz	4, 5, 9, 10, 23
----------	-----------------

Z

Zahnbehandlungskosten	5, 19
Zuschüsse	4, 14
Zuständigkeit	5

